

Amthaus 2  
Postfach 157  
4502 Solothurn

# **Verfahrens- und Aktenablauf bei ordentlichen Einbürgerungen**

## **Ablauf ordentliche Einbürgerung**

### **Ausländische Staatsangehörige**

1. Der Bürgerrechtsbewerber reicht sein Gesuch bei der Bürgergemeinde ein (**dem Gesuch müssen sämtliche auf der Gesuchrückseite angegebenen Akten beigelegt sein**). Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch ab dem 1. März 2011 einreichen, müssen, sofern sie nicht davon befreit sind, einen Sprachstandsnachweis der EBZ mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau A2 oder höher vorweisen können. Die Bürgergemeinde meldet den Gesuchseingang innert 30 Tagen der Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht (ZAB).
2. Die Bürgergemeinde prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen, führt die notwendigen Erhebungen zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 11 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes durch. Sie leitet den vom Bewerber ausgefüllten Fragebogen, das Gesuch mit den Wohnsitzbescheinigungen, dem Sprachstandsnachweis bzw. dem Hinweis auf den Dispensationsgrund, den Zentralstrafregisterauszug und den Betreibungsregisterauszug sowie die Quittung betr. Bezahlung des Kostenvorschusses an das Oberamt weiter. Das Oberamt lädt den Bewerber resp. die einbürgerungswilligen Personen zu einem persönlichen Gespräch ein. Das Oberamt erstellt den Bericht über das Einbürgerungsgespräch und sendet alle Unterlagen zurück an die Bürgergemeinde.
3. Die Bürgergemeinde leitet die Akten an die ZAB zur Vorprüfung weiter.
4. Prüfung durch die ZAB auf Vollständigkeit der Akten und Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen; Rücksendung der Akten an die Bürgergemeinde.
5. Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts durch das zuständige Organ der Bürgergemeinde und allenfalls Zustellung der Rechnung an Bewerber (Einbürgerungsgebühr BG).
6. Bei Zusicherung des Bürgerrechts: Weiterleitung sämtlicher Akten an die ZAB.
7. Antrag der ZAB um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration (BFM), Bern.
8. Prüfung des Gesuches durch das BFM, Bern / Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung / Rücksendung der Akten an die ZAB.
9. Rechnungstellung der ZAB für die Einbürgerungsgebühr des Kantons und die Gebühr des Bundes.
10. Bericht und Antrag der ZAB an die Fachkommission Bürgerrecht, zuhanden des Regierungsrates.
11. Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern der Fachkommission; Antrag an den Regierungsrat.
12. Beschluss des Regierungsrates.
13. Akten zurück an die ZAB; Verfügung betr. Eintrag im Familienregister an das Zivilstandsamt des neuen Heimatortes.

### **Schweizer Bürgerinnen und Bürger**

Das Verfahren gemäss den Punkten 1 - 6 gilt auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht ersuchen. Eine Ausnahme bildet Punkt 2, werden doch bei schweizerischen Staatsangehörigen keine Einbürgerungsberichte mehr erstellt, sondern nur noch die Aktenvorgänge betreffend hängige Strafverfahren beim Polizeikommando abgeklärt. Das Kantonsbürgerrecht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger wird vom zuständigen Departement verliehen (§ 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes).

# Ablauf

## ordentliche Einbürgerung

**Bewerber**

Ziff. 1/9

**Bürgergemeinde**

Ziff. 2/3/5/6

**Oberamt**

Ziff. 2

**Zivilstand und Bürgerrecht**

Ziff. 4/9/10

**Bundesamt für Migration (BFM), Bern**

Ziff. 7/8

**Zirkulation Fachkommission Bürgerrecht**

Ziff. 11

**evtl. Sitzung Fachkommission Bürgerrecht**

Ziff. 11

**Regierungsrat**

Ziff. 12

**Zivilstandsamt des erworbenen  
Heimatortes**

Ziff. 13

## **Einbürgerung im Kanton Solothurn - Wichtige Vorinformationen**

**Wohnsitzvoraussetzungen** (Art. 15 eidg. BÜG, SR 141.0 und §§ 14 + 18 kant. BÜG, BGS 112.11)

### **1.1 Erforderlicher Wohnsitz in der Schweiz:**

**12 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.**

#### Erleichterungen

Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

### **1.2 Erforderlicher Wohnsitz im Kanton Solothurn:**

**6 Jahre, wovon 3 Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.**

#### Erleichterungen

Für die Frist von 6 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen ausländische Ehegatten ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 3 Jahren während der Ehe im Kanton, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

### **1.3 Erforderlicher Wohnsitz in der Gemeinde:**

Wer **2 Jahre** in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann in dieser Gemeinde ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **Sprachstandsnachweis**

Nach § 15 lit. d des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes werden genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern gefordert. Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch ab dem 1. März 2011 einreichen, müssen einen Sprachstandsnachweis der Erwachsenenbildungszentren (EBZ) mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau A2 oder höher vorweisen können. Die Sprachstandserhebung ist von den Bewerberenden anlässlich der Prüfung bar zu bezahlen. Für den Nachweis haben sich die Bewerber selber bei den EBZ anzumelden. Anlässlich der Sprachstandserhebung haben sich die Bewerbenden mit einem gültigen Ausländerausweis auszuweisen.

## **Befreiung vom Sprachstandsnachweis**

Vom Sprachstandsnachweis sind befreit:

- Personen deutscher Muttersprache,
- Personen, die genügende Sprachkenntnisse mittels eines A2 Zertifikats (TELC / Goethe) nachweisen,
- Personen, die sich über das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich ausweisen (Sekundarstufe I / Oberstufe),
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht schulpflichtig sind,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch schulpflichtig sind und an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz eingeschrieben sind.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

## **Termine und Auskünfte zu den Sprachstandsnachweisen**

Allgemeine Hinweise:

<http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/amt-fuer-gemeinden/buergerrecht/sprachstandsnachweis.html>

- Erwachsenenbildungszentrum Olten  
Aarauerstrasse 30  
4601 Olten  
  
Telefon 062 311 83 83  
Telefax 062 311 83 80  
bbz.olgen@dbk.so.ch
- Erwachsenenbildungszentrum Solothurn  
Patriotenweg 1  
4500 Solothurn  
  
Telefon 032 627 79 30  
Telefax 032 627 79 31  
info@ebzsolothurn.ch

## **Neubürgerkurs**

Nach § 15<sup>bis</sup> des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen im Kanton wohnhafte Ausländer (bei Ehepaaren Mann und Frau), die sich um das Solothurner Kantonsbürgerrecht bewerben, als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens 12 Stunden (22 Lektionen) besucht haben. Dieser Kursbesuch ist für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben obligatorisch und ist mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung abzuschliessen. Es ist von Vorteil, wenn man sich frühzeitig bei der Bürgergemeinde oder einem der unten genannten Erwachsenenbildungszentren (EBZ) über den Besuch eines Kurses orientiert. Das Anmeldeformular für den Neubürgerkurs kann bei der Bürgergemeinde bezogen werden. Die Bescheinigung über den besuchten Kurs bzw. die Dispensation muss dem Gesuch um Erteilung des Schweizerbürgerrechts beigelegt werden.

## **Dispensation vom Neubürgerkurs**

Falls Bewerber bereits staatsbürgerlichen Unterricht (z.B. in der Schule) genossen haben, kann beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, unter Beilage des entsprechenden Schulzeugnisses oder einer Kopie des Lehrvertrages, ein Dispensationsgesuch eingereicht werden.

## **Dispensationsgesuche sind zu richten an:**

- **Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Bielstrasse 102, 4502 Solothurn  
Frau Sabrina Rastorfer, Tel. Nr. 032 627 28 97, [sabrina.rastorfer@dbk.so.ch](mailto:sabrina.rastorfer@dbk.so.ch)**

**Frau Rastorfer arbeitet nur an 2 Tagen in der Woche im Amt. Für persönliche  
Vorsprachen auf dem Amt bitten wir die Gesuchsteller/innen, mit Frau Rastorfer  
telefonisch einen Termin zu vereinbaren.**

## **Termine und Auskünfte zu den Neubürgerkursen**

### **Auskünfte zu den Neubürgerkursen erteilen:**

- Erwachsenenbildungszentrum Olten  
Aarauerstrasse 30  
4601 Olten

Kontaktperson:

Thomas Angehrn, 079 473 21 18, [thomas.angehrn@bbzolgen.ch](mailto:thomas.angehrn@bbzolgen.ch)

- Erwachsenenbildungszentrum Solothurn  
Patriotenweg 1  
4500 Solothurn

Kontaktperson:

Thomas Angehrn, 079 473 21 18, [thomas.angehrn@bbzolgen.ch](mailto:thomas.angehrn@bbzolgen.ch)